Kirchliches Amtsblatt



der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 7/132. Jahrgang

Kassel, 31. Juli 2017

89

Inhalt

Rekanntmachungen

Kirchengesetze / Verordnungen / Ander	e	Dekamitmachungen	
Normen	-	Entsendung der Vertreter der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst in die Arbeitsrechtliche	
Bischofsordnung zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars Vom 27. Juni 2017	90	Kommission hier: Nachwahl eines stellver- tretenden Mitgliedes	96
Verordnung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009 bis 2018		Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Wolfgang in den Evangelischen Gesamtverband Am Limes	96
Vom 19. Juni 2017	90	Aus-, Fort- und Weiterbildung	
Verordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009 bis		Angebote des Pastoralpsychologischen Institutes in 2018	96
2018		Personal- und Stellenangelegenheiten	
Vom 4. Juli 2017	91	Personalia	98
Arbeitsrechtliche Regelungen		Pfarrstellenausschreibungen	99
Entgelterhöhung für Beschäftigte in Diakonie-/ Sozialstationen in verfasst-kirchlicher Trä- gerschaft (Anlage 19 AVR.KW)		Nichtamtlicher Teil	
		Projektliste der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds	
Satzungen		der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck für das Rechnungsjahr 2017	100
Änderung der Satzung des Evangelischen Ge-	94	Studienprogramm der EKHN	100
samtverbandes Am Limes		Studienprogramm an der Near East School	
Urkunden		of Theology (NEST) in Beirut/Libanon	100
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Werleshausen gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kir- che von Kurhessen-Waldeck	95		
CHE VOII KUITIESSEII- W alueck	93		

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Bischofsordnung zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars Vom 27. Juni 2017

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt

Auf Grund des Artikels 137 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 39. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 25. April 2017 (KABl. S. 66), wird die Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt vom 15. August 2006 (KABl. S. 114), die zuletzt durch Beschluss vom 1. Januar 2012 (KABl. S. 81) geändert worden ist, nach Anhörung des Landeskirchenamtes wie folgt geändert:

In § 6 Buchstabe d wird das Wort "Predigerseminar" durch "Evangelischem Studienseminar" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Konvents- und Konferenzordnung

Gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 39. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 25. April 2017 (KABl. S. 66), wird die Konvents- und Konferenzordnung vom 8. Juli 1969 (KABl. S. 43), die zuletzt durch Beschluss vom 19. September 2012 (KABl. S. 263) geändert worden ist, wie folgt geändert:

In § 27 wird das Wort "Predigerseminars" durch "Evangelischen Studienseminars" ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Verfahrensrichtlinien für den Beratungsausschuss

Die von mir erlassenen Verfahrensrichtlinien für den Beratungsausschuss zur Anstellung von Pfarrern und Pfarrerinnen im Probedienst in der Fassung vom 30. Juli 2014 (KABI. S. 206) werden wie folgt geändert:

In I Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b, II Absatz 1 Satz 2, III Absatz 1, Absatz 4 Satz 1, V Satz 1 und VI Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort "Predigerseminars" durch "Evangelischen Studienseminars" ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kassel, den 3. Juli 2017

Dr. Hein Bischof

* * *

Verordnung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009 bis 2018 Vom 19. Juni 2017

Der Rat der Landeskirche hat in seiner Tagung am 19. Juni 2017 gemäß Artikel 132 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) die folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009 bis 2018

Vom 19. Juni 2017

§ 1 Erleichterung der Aufstellung von Jahresabschlüssen

- (1) Abweichend vom Kirchengesetz über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Haushalts- und Rechnungswesengesetz HRG) vom 24. April 2015 (KABl. S. 99) können die Jahresabschlüsse von Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Verbände für die Jahre 2009 bis 2017 in einem vereinfachten Verfahren aufgestellt werden, in dem unter Beachtung von Ziel und Zweck dieses Gesetzes Abweichungen von einzelnen Regelungen zulässig sind. Näheres regelt eine Verordnung des Landeskirchenamtes.
- (2) In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt eine Verlängerung des vereinfachten Verfahrens für den Jahresabschluss 2018 zulassen. Die Verlängerung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 2 Erleichterung der Prüfung von Jahresabschlüssen

Abweichend von § 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes über das Amt für Revision in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. April 2015 (KABl. S. 109) wählt das Amt für Revision aus den gemäß § 1 im vereinfachten Verfahren aufgestellten Jahresabschlüssen pro Kirchenkreis risikoorientiert Kirchengemeinden und von ihnen gebildete Verbände

aus und prüft schwerpunktmäßig jeweils den Jahresabschluss des letzten Rechnungsjahres.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet

Kassel, den 3. Juli 2017

Dr. Hein Bischof

Verordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009 bis 2018

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009 bis 2018 vom 19. Juni 2017 (KABI. S. 90) hat das Landeskirchenamt in seiner Sitzung am 4. Juli 2017 die folgende Verordnung beschlossen:

Vom 4. Juli 2017

Verordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009 bis 2018

Vom 4. Juli 2017

§ 1

Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen ist das Vorliegen einer geprüften Eröffnungsbilanz. Die noch ausstehenden Eröffnungsbilanzen sind dem Amt für Revision sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2018, vorzulegen.

§ 2

(1) Die vereinfachte Aufstellung der Jahresabschlüsse von Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Verbände nach § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009 bis 2018 erfolgt für die Jahre 2009 bis 2017 in kumulierter Form anhand der

- vom Landeskirchenamt herausgegebenen verbindlich anzuwendenden Checkliste (Anlage 1). Sie ist den Jahresabschlüssen als Anlage beizufügen.
- (2) Der Checkliste ist zu entnehmen, welche Jahresabschlussarbeiten für alle Rechnungsjahre des kumulierten Abschlusses vorzunehmen sind und welche nur im letzten Jahr zu erfolgen haben. Der letzte Jahresabschluss ist wieder unter Anwendung aller Regelungen des Kirchengesetzes über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Haushalts- und Rechnungswesengesetz HRG) vom 24. April 2015 (KABI. S. 99) aufzustellen; ihm sind alle Unterlagen beizufügen.
- (3) Durch die erforderlichen Unterschriften auf der Checkliste dokumentiert das Kirchenkreisamt die Erledigung seiner Aufgaben. Die Verpflichtung zur jährlichen Prüfung durch die Kirchenvorstände und deren Ausschüsse gemäß §§ 63 und 64 HRG bleibt unberührt.
- (4) Der Anhang ist nur der Bilanz des letzten Jahres beizufügen und kann für alle übrigen Jahre entfallen.

§ 3

Bei strukturellen Veränderungen wie etwa Fusionen von Kirchengemeinden kann das vereinfachte Verfahren nur bis zum letzten Jahr vor der strukturellen Veränderung angewandt werden. Für die nachfolgenden Jahresabschlüsse gelten die Regelungen der Verordnung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009 bis 2018 und dieser Verordnung entsprechend.

§ 4

Über die Verlängerung des vereinfachten Verfahrens für den Jahresabschluss 2018 nach § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009 bis 2018 entscheidet das Landeskirchenamt auf Antrag. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 2017 schriftlich zu stellen. Ihm ist eine Begründung einschließlich Zeitplan beizufügen.

§ 5

Die Jahresabschlüsse 2009 bis 2017, bei Verlängerung des vereinfachten Verfahrens ausnahmsweise auch 2018, der Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Verbände sollen bis Ende 2019 aufgestellt sein sowie den zu beteiligenden Gremien und, soweit erforderlich, dem Amt für Revision vorgelegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Checkliste zu den Jahresabschlüssen der Kirchengemeinden / der von ihnen gebildeten Verbände

(Anlage 1 der Verordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009 bis 2018 vom 4. Juli 2017)

Mar	adant Ro	echnungsjahre von	bis	
I.	Durchsicht der Sachkonten der Ergebnisrechnung auf	Plausibilität und	jährlich zu prüfen	nur am Ende kumuliert zu prüfen
1. 2. 3. 4. 5.	Vollständigkeit Wurden die Personalkosten aus Kidicap eingespielt? Wurden alle Dauerbuchungen ausgeführt? Prüfung der ungeklärten Posten / Irrläufer (1520 / 3620) Parkposten ausgeräumt? Wurden erforderliche Umbuchungen in den Gesamtverbän			
	abgestimmt?	autongerume und		
11. 1. 2. 3.	Unbewegliches Anlagevermögen Wurden alle Zu- und Abgänge korrekt gebucht? Wurden alle Sonderposten korrekt erfasst (Korrektur bei g. AfA im Echtlauf berechnet?	gf. Überfinanzierung)?		
111. 1. 2. 3.	Bewegliches Anlagevermögen Wurden alle Zu- und Abgänge korrekt gebucht? Wurden alle Sonderposten korrekt erfasst (Korrektur bei g. AfA im Echtlauf berechnet?	gf. Überfinanzierung)?		
IV. 1. 2.	Sondervermögen Selbstabschließer abgerechnet und abgestimmt (Pfarreien, Wald, Sonstiges)? Baulast laut Kontoauszug gebucht?	Küsterkassen, Legate,		
V. 1. 2. 3.	Finanzanlagen Abstimmung Bankbestände / Anteil der Mandanten an der Abstimmung der Finanzanlagen mit den Rücklagen und Verstimmung Verrechnungsbank			
VI. 1. 2.	Umlaufvermögen Bestandsumbuchungen der Vorräte (Heizöl, Gas) Forderungen			
۷.	 Sind alle Forderungen erfasst (Ausgangsrechnungen / E Überprüfung der Forderungen (offene Posten), ggf. We Abrechnungen erstellt (Nebenkosten, Personalkosten Frbrief u. ä.)? 	rtberichtigung		
	 Abstimmung Giro- und Kassenbestände lt. Bankbeleger Förderkreiskonten) Abrechnung Vorschüsse (1511 / 1512) Kreditorische Debitoren 	n (örtliche Konten,		

*/**		jährlich zu prüfen	nur am Ende kumuliert zu prüfen
VII. 1.	. Rechnungsabgrenzung Ist die Auflösung des übertragenen RAP (1810 / 3810) für das Geschäftsjahr er	folgt?	
VII 1 1. 2. 3.	 I. Rücklagen Sind alle Zuführungen zu und Entnahmen aus Pflichtrücklagen vorgenommen worden? Gebäude (Kirchen, Pfarrhäuser, Kitas, Gemeindehäuser), Renovierungspauschale Sind beschlossene Rücklagenentnahmen und -zuführungen vorgenommen worden (Mieten, Sonstiges)? Wurde das Vorjahresergebnis nach dem Jahresabschluss und Verwendungs- 		
	beschluss entsprechend gebucht?		
IX. 1.	Rückstellungen Sind alle Rückstellungen erfasst (z. B. Altersteilzeit, Sabbatjahr)?		
X. 1. 2.	Verbindlichkeiten Entsprechen die ausgewiesenen Kredite dem Tilgungsplan des Kreditgebers? Sind für nicht verwendete zweckgebundene Spenden / Zuwendungen / Kollektetec. von Dritten Verbindlichkeiten gebildet und bei Verwendung aufgelöst word Debitorische Kreditoren		
XI. 1.	Baumaßnahmen Sind alle Baumaßnahmen entsprechend der rechtlichen Regelungen abgebildet worden?		
XII.	. Systembedingte Abschlussarbeiten Hierzu wird auf das Jahresabschlusspapier (Mach) verwiesen.		
Zu I	Nrn		
	Datum Unterschrift Sachb	earbeiter/in	
Zu I	Nrn		
	Datum Unterschrift Sachb	pearbeiter/in	
Zu I	Nrn		
-	Datum Unterschrift Sachb	earbeiter/in	

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gege-

Kassel, den 7. Juli 2017

Landeskirchenamt Dr. Knöppel Vizepräsident

* * *

Arbeitsrechtliche Regelungen

Entgelterhöhung für Beschäftigte in Diakonie-/Sozialstationen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft (Anlage 19 AVR.KW)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2017 folgende Regelung beschlossen:

Entgeltsteigerungen

Für kirchliche Beschäftigte in Diakonie-/Sozialstationen (Anlage 19 AVR.KW) finden die AVR.KW mit folgenden Änderungen Anwendung:

- Die Tabellenwerte der Anlage 2 AVR.KW für Diakoniestationen werden ab 1. Juli 2017 um 2,7 % und ab 1. Dezember 2017 um weitere 2,7 % erhöht.
- Die weiteren Entgelttabellen, die sich unmittelbar aus Anlage 2 AVR.KW ableiten, werden ab 1. Juli 2017 und ab 1. Dezember 2017 entsprechend Ziffer 1 erhöht (Anlage 9 AVR.KW).
- Die Ausbildungsentgelte der Anlage 10a AVR.KW für Diakoniestationen werden ab 1. Juli 2017 und ab 1. Dezember 2017 entsprechend Ziffer 1 erhöht.

II. Jahressonderzahlung

Anlage 14 AVR.KW Absatz 5 letzter Spiegelstrich findet für die Diakoniestationen in Trägerschaft einer kirchlichen Körperschaft auch für die Ermittlung der zweiten Hälfte der Jahressonderzahlung des Kalenderjahres 2017 Anwendung.

III. Einmalzahlung

Die kirchlichen Beschäftigten in Diakonie-/Sozialstationen (Anlage 19 AVR.KW) erhalten als Vollzeitbeschäftigte mit der Entgeltzahlung für den Monat September 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung anteilig.

IV. Inkrafttreten

Die Regelungen treten zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Kassel, den 10. Juli 2017

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Landeskirchenrätin

* * *

Satzungen

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Am Limes

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Am Limes hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2017 Änderungen der Satzung des Verbandes vom 19. April 2005 (KABI. S. 69) beschlossen. Diese sind gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Satzungsänderungen werden nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 6. Juli 2017

Landeskirchenamt
In Vertretung
Dr. Wellert
Landeskirchenrätin

- 1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Dem Gesamtverband gehören an:
 - Ev. Kirchengemeinde Großauheim
 Ev. Kirchengemeinde Großkrotzenburg
 - 3. Ev. Kirchengemeinde Wolfgang"
- 2. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "Die erste konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung hat innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erfolgen. Sie wird abweichend von der Bestimmung des § 11 Absatz 3 von der nach Artikel 28 a der Grundordnung geschäftsführenden Person der Mitgliedsgemeinde mit der höchsten Mitgliederzahl einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet."
- 3. § 12 Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung: "Die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 2,00 % des Haushaltsvolumens überschreiten"
- 4. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Der Verbandsvorstand besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung.

Ihm gehören an:

- 1. das vorsitzende Mitglied,
- 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied,
- je zwei weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist. Unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28 a der Grundordnung sein."
- 5. § 16 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
 - "die laufende Verwaltung des Gesamtverbandes, sofern diese Aufgaben nicht dem Kirchenkreisamt übertragen werden"
- 6. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "Der Verbandsvorstand kann im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäftsführung einzelner Einrichtungen ganz oder teilweise, auf Dauer oder befristet dem Kirchenkreisamt zur Wahrnehmung übertragen. Inhalt, Umfang und Kosten der Übertragung sind in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung mit dem Träger des Kirchenkreisamtes zu regeln."

* * *

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Werleshausen gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die Pfarrstelle Werleshausen, Kirchenkreis Witzenhausen, wird aufgehoben. Der mit der Pfarrstelle verbundene weitergehende Auftrag entfällt.

П

Die Kirchengemeinde Werleshausen wird als Vikariatsgemeinde und die Kirchengemeinde Neuseesen als Filialgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Witzenhausen verbunden.

III.

Die Verbindung der 2. Pfarrstelle Witzenhausen mit einem Zusatzauftrag wird aufgehoben.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Kassel, den 12. Mai 2017

Der Bischof In Vertretung

L.S.

N a t t Prälatin

* * *

Bekanntmachungen

Entsendung der Vertreter der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission hier: Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes

Die Mitglieder der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und je eine delegierte Person der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach § 7 Absatz 7 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 26. April 2013 – ARRG.EKKW – (KABl. S. 73) haben gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Buchstabe a) und § 6 Absatz 2 ARRG. EKKW anlässlich ihrer Jahrestagung am 8. Juni 2017 als Nachfolgerin von Ilona Wolfram mit Wirkung vom 1. Juli 2017

Heike M a u s Kirchenkreisamt Kirchhain-Marburg Universitätsstraße 45 35037 Marburg

als Stellvertreterin von Claudia Engels in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt

Kassel, den 4. Juli 2017

Landeskirchenamt Dr. Knöppel Vizepräsident

* * *

Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Wolfgang in den Evangelischen Gesamtverband Am Limes

Die Kirchengemeinde Wolfgang, Kirchenkreis Hanau, ist aufgrund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes vom 21. Februar 2017 und der Verbandsvertretung vom 16. Mai 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in den Evangelischen Gesamtverband Am Limes aufgenommen worden.

Das Landeskirchenamt hat die Erweiterung des Gesamtverbandes gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 6. Juli 2017

Landeskirchenamt
In Vertretung
Dr. Wellert
Landeskirchenrätin

* * *

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Angebote des Pastoralpsychologischen Institutes in 2018

Die Kursangebote richten sich inhaltlich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie an andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer theologischen Ausbildung, die in einem seelsorglichen Praxisfeld tätig sind.

Zulassungsverfahren:

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei den jeweiligen Leiterinnen, auch per E-Mail. Sie erhalten dann Informationen zu den Bewerbungsunterlagen, die Sie bis zum Einsendeschluss einreichen.

Bitte eine formlose Mitteilung ohne weitere Unterlagen an das zuständige Dekanat.

Bei Abmeldungen nach dem Zulassungsgespräch müssen wir eine Bearbeitungsgebühr von 200,00 Euro erheben.

In 2018 werden drei Kurse sowie eine Analytische Selbsterfahrungsgruppe angeboten:

Berufsbegleitender Kurs

Leitung:	Irmhild Ohlwein; Gabriele Göbel
Kursblöcke:	
I.	26.02 01.03.2018
II.	16.04 19.04.2018
III.	11.06 14.06.2018
IV.	06.08 09.08.2018

V. 17.09. - 20.09.2018 VI. 05.11. - 08.11.2018

Einsendeschluss: 24.11.2017 Zulassungstag: 11.12.2017

Nähere Infor- Irmhild.Ohlwein@ekkw.de; mationen: Telefon: 0561 3149742

KSA unterwegs - Berufsbegleitender Kurs

Leitung:	Monika Waldeck; Gottfried Mahlke
Kursblöcke:	
I.	23.04 27.04.2018
II.	17.06 19.06.2018
III.	12.08 14.08.2018
IV.	09.09 11.09.2018
V.	14.10 16.10.2018
VI.	11.11 13.11.2018
VII.	13.01 15.01.2019
VIII.	11.02 15.02.2019
Einsendeschluss:	12.01.2018
Zulassungstag:	15.02.2018
Nähere Informationen:	Monika.Waldeck@ekkw.de; Telefon: 05542 1087

KSA-Schnupperkurs

Seelsorgeausbildung interessiert mich, aber sechs Wochen Fortbildung sind eine lange Zeit...

In diesem Wochenkurs bieten wir die Gelegenheit, KSA kennenzulernen und zu erproben.

Leitung: Marco Kosziollek und

Monika Waldeck

Kurstage: 28.09. - 02.10.2018

Einsendeschluss: 28.05.2018 Zulassungstag: 25.06.2018

Nähere Infor- Monika. Waldeck@ekkw.de;

mationen: Telefon: 05542 1087

Analytische Selbsterfahrung in der Gruppe Mir selbst auf die Spur kommen...

Manchmal fällt mir Kontakt zu anderen Menschen leicht, manchmal gerate ich in immer dieselben Konflikte...

Wie kann ich mich und andere besser verstehen lernen, wie kann ich Kontakte gestalten und mit Konflikten produktiv umgehen?

In einem geschützten Rahmen können sich Spielräume eröffnen, in denen sich bewusste und unbewusste Verhaltensmuster erkennen lassen und neue Interaktionsmöglichkeiten möglich werden.

Im Gruppengespräch lernen die Teilnehmenden, ihr Erleben zu reflektieren und die Gruppe als Resonanzraum zu nutzen.

Leitung: Irmhild Ohlwein und

Monika Waldeck

Termine: (jeweils 10:00 bis 16:00 Uhr)

22.01.2018 22.02.2018 19.03.2018 07.05.2018 21.06.2018 16.08.2018 18.10.2018 01.11.2018

Anmeldung: bis 04.11.2017 Kontaktgespräch: 05.12.2017

Nähere Informationen: Irmhild.Ohlwein@ekkw.de; Telefon: 0561 3149742

Veranstaltungsort:

Die KSA-Kurse und die Analytische Selbsterfahrungsgruppe finden im Pastoralpsychologischen Institut, Herkulesstraße 71-73, 34119 Kassel statt.

Kosten für die KSA-Kurse:

Für Pfarrerinnen und Pfarrer aus der EKKW entstehen keine Kurskosten, Teilnehmer/innen aus anderen kirchlichen Arbeitsbereichen, Landeskirchen oder dem Ausland zahlen 1.200,00 Euro, für den "Schnupperkurs" 200,00 Euro.

Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind selbst zu tragen. Pfarrerinnen und Pfarrer aus der EKKW können dafür einen Zuschuss beim Landeskirchenamt beantragen, kirchliche Mitarbeitende bei ihren Dienststellen darum ersuchen.

Unterbringung:

Hotel Genius (vorgebuchte Zimmer), Kifas Kassel oder privat

Nähere Informationen bei der Kursleitung.

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts "Personalia" sind im Internet nicht einsehbar.

Nichtamtlicher Teil

Projektliste der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2017

Nachstehend wird die vom Vorstand der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 22. Juni 2017 beschlossene Projektliste für das Rechnungsjahr 2017 – vgl. § 5 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 der Stiftungsverfassung (KABI. 2001, S. 50) – bekannt gegeben.

Kirchenkreis	Kirchengemeinde	Vorhaben
Gelnhausen	Ev. Kirchengemeinde Linsengericht	Sanierung des Kircheninnenraums in der Martinskirche Altenhaßlau
Hofgeismar	Ev. Kirchengemeinde Ehrsten	Innenrenovierung der Kirche in Ehrsten (3. Bauabschnitt)
Kaufungen	Ev. Kirchengemeinde Oberkaufungen	Innenraumsanierung der Stiftskirche in Oberkaufungen
Kirchhain	Ev. Kirchengemeinde Warzenbach	Innenrenovierung und Orgelsanierung der Martin-Luther-Kirche in Warzenbach
Melsungen	Ev. Kirchengemeinde Spangenberg	Innenrenovierung und Restaurierung der Stadtkirche in Spangenberg
Ziegenhain	Ev. Kirchengemeinde Landsburg	Innenrenovierung der Kirche in Schlierbach

* * *

Kassel, den 7. Juli 2017

Landeskirchenamt Dr. Knöppel Vizepräsident

Studienprogramm der EKHN

Studienprogramm an der Near East School of Theology (NEST) in Beirut/Libanon

Im Herbst 2018 bietet die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau erneut die Teilnahme an einem Studienprogramm an der Near East School of Theology (NEST) in Beirut/Libanon an, für das sich auch Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bewerben können. Dafür stehen bis zu zwei Plätze zur Verfügung.

Von Mitte September bis Mitte Dezember 2018 können Pfarrerinnen und Pfarrer an einer Fortbildung zur Qualifizierung im christlich-islamischen Dialog teilnehmen. Das Studium ist eingebettet in das erste Semester des Studienprogramms "Studium im Mittleren Osten" an der NEST. Das Programm besteht aus Seminaren, Begegnungen und Exkursionen. Es werden grundlegende Kenntnisse zum Islam und zu den christlichen Kirchen des Nahen Ostens sowohl auf theologischer als auch auf praktischer Ebene vermittelt. Unterrichtssprache ist Englisch.

Das Angebot richtet sich vor allem an Pfarrerinnen und Pfarrer, die Anspruch auf einen dreimonatigen Studienurlaub haben. Die NEST liegt in einem gemischten Stadtviertel Beiruts nahe der amerikanischen Universität und der deutschen Gemeinde. Sie ist die kirchliche Hochschule, an der Theologinnen und Theologen für die evangelischen Kirchen des Nahen Ostens ausgebildet werden. Die Teilnehmenden werden in Zimmern der NEST untergebracht sein und dort auch an den Lehrveranstaltungen teilnehmen. Unterbringung und Verpflegung sind Teil des Programms. Das Studiensemester eröffnet die Möglichkeit, den Islam aus einer Mehrheitsperspektive kennen zu lernen und mehr über die konfessionelle Vielfalt und die aktuelle Situation christlicher Kirchen im Nahen Osten zu erfahren. Die religiöse Vielgestaltigkeit des Landes gibt Gelegenheit, die Chancen und Grenzen des Miteinanders der Religionen zu erleben. Ziel ist die Befähigung, als Multiplikatorin bzw. Multiplikator im interreligiösen Dialog mitzuarbeiten. Den Rahmen für das Studienprogramm bilden zwei Vorbereitungstreffen sowie ein Auswertungstag. Die Teilnahme an den Vorbereitungstreffen sowie der Auswertungstagung ist verpflichtend. Die Eigenbeteiligung liegt bei ca. 1.500,00 Euro. Die Fahrtkosten zu den Vor- und Nachbereitungstreffen sind von den Teilnehmenden zu tragen. Die weiteren Kosten, welche den größten Kostenanteil ausmacht, wird von der EKKW übernommen. Bewerbungen können bis zum 15. Oktober 2017 erfolgen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei dem Referenten für den Interreligiösen Dialog, Schwerpunkt Islam, Pfarrer Dr. Andreas Herrmann, E-Mail: herrmann@zentrum-oekumene.de, Telefon: 069 976518-69.

Die Bewerbungen schicken Sie bitte auf dem Dienstweg an das

Zentrum Oekumene z. Hd. Dr. Andreas Herrmann Praunheimer Landstraße 206 60488 Frankfurt.

* * *

104 Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 7/2017

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Bankverbindung:

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.